

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gökay Akbulut, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Änderung des Artikels 3 Absatz 3 – Streichung des Begriffs Rasse)

A. Problem

Das Diskriminierungsverbot ist einer der Grundpfeiler des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Deutschland. Der in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Grundsatz „formuliert den Menschenwürdekern des Gleichheitssatzes und stellt ihn unter besonderen und verstärkten Schutz“ (vgl. ErfK/Schmidt, 20. Aufl. 2020, GG Art. 3 Rn. 65, 66). Das Grundgesetz erkennt nicht nur die Verschiedenheit aller Menschen an, indem alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, wie es in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes heißt. Vielmehr darf auch keine Ungleichbehandlung von Menschen stattfinden. Rassistische Diskriminierung stellt eine Ungleichbehandlung dar, sie findet auf verschiedenen Ebenen statt. Sie fußt auf der Vorstellung der unterschiedlichen Wertigkeit von Menschengruppen und einer daraus erst folgenden pseudowissenschaftlichen Beschäftigung mit diesem Thema. Auch Wissenschaftler des Max Planck Instituts haben in ihrer Jenaer Erklärung deutlich gemacht, dass das Konzept der Rasse das Ergebnis von Rassismus ist und nicht dessen Voraussetzung (vgl. Jenaer Erklärung: www.shh.mpg.de/1464864/jenaer-erklaerung).

Das Konstrukt der „Rasse“ dient seit dem 18. Jahrhundert als Rechtfertigung von Sklaverei und kolonialer Herrschaft. Schließlich wurden auch die „Rassentheorien“ als Zentrum der nationalsozialistischen Ideologie dazu verwendet, den planmäßigen Massenmord an Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma und zahlreichen anderen Menschengruppen zu rechtfertigen (siehe zur Begriffsgeschichte des Begriffs „Rasse“: Cremer, Hendrik (2009); S. 2 und S. 6 ff.; vgl. auch: Cremer (2010) in: Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 GG).

Auch heutzutage sind Rassismus und „racial profiling“ Bestandteile des Lebensalltags vieler Menschen in Deutschland. Deutlich wurde dies auch im Zusammenhang der Proteste der vergangenen Wochen nach der Tötung von George Floyd durch weiße Polizisten in den USA am 25. Mai 2020. Die Bewegung „Black Lives Matter Berlin“, die darauf abzielt, „eine Schwarze Gemeinschaft im Kampf gegen Rassismus und Deprivilegierung zu formieren und zu fördern“ (vgl.: www.blacklivesmatterberlin.de/blmb-community-guidelines/), reagierte darauf bundesweit

mit einem breiten Protest. Allein am 6. Juni 2020 haben in mehreren deutschen Städten rund 180.000 Menschen gegen Rassismus und Polizeigewalt protestiert.

„Racial Profiling“ und diskriminierende polizeiliche Gewaltanwendung, das wird nicht nur durch den Protest von „Black Lives Matter“ deutlich, stellen nicht nur global, sondern auch in Deutschland ein strukturelles Problem dar. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) problematisierte in ihrem sechsten Bericht über Deutschland diskriminierende Praktiken der deutschen Polizei (vgl. <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0>). Nach einer Studie aus dem Jahr 2017 erklärten 34 % der Befragten afrikanischer Abstammung, sie seien in den fünf Jahren vor der Umfrage von der Polizei angehalten worden, und 14 % glaubten, dies sei aufgrund ihres Status als „Migrant“ oder wegen ihrer „ethnischen Abstammung“ geschehen (vgl.: Harris D.J., O’Boyle M., et al. 2018: 771). Der UN-Ausschuss gegen Rassismus zeigte sich im Staatenbericht 2015 ebenfalls „besorgt“ über die deutsche Gesetzgebung und polizeiliche Praxis solcher sogenannten anlasslosen Kontrollen, die „de facto zu rassistischer Diskriminierung“ führten (CERD/C/DEU/CO/19-22).

In der Jenaer Erklärung heißt es, dass, „der Nichtgebrauch des Begriffes „Rasse“ heute und zukünftig zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehören“ sollte (vgl. Jenaer Erklärung: www.shh.mpg.de/1464864/jenaer-erklaerung).

Gleiches gilt für die Verwendung des Begriffs in bundesrechtlichen oder auch landesrechtlichen Regelungen sowie im Grundgesetz. Das Deutsche Institut für Menschenrechte kritisiert, dass die Verwendung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz Vorstellungen von der Existenz menschlicher „Rassen“ perpetuiert (vgl. DIMR: Ein GG ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 GG, S. 4).

Auf die Erkenntnis, dass der Begriff „Rasse“ im Grundgesetz Rassismus fortsetzt und damit fördert, muss die logische Konsequenz folgen, diesen Begriff zu streichen. Stattdessen sollte ein ausdrückliches Verbot rassistischer Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verankert werden.

Dies ergibt sich auch aus einem Grundgedanken, der dem Grundgesetz innewohnt. Das Verbot der Diskriminierung aufgrund der „Rasse“ hat als Reaktion auf den Rassenwahn des NS-Staates Eingang in den Katalog des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG gefunden. Man wollte „nach den Erfahrungen der Hitlerzeit“ den „Grundsatz der Gleichheit“ ausdrücklich aussprechen (vgl.: Protokoll des Ausschusses für Grundsatzfragen, Nr. 3, Katalog der Grundrechte, Anregungen von Dr. Bergsträsser als Berichterstatter, 21. September 1948 in: Der Parlamentarische Rat 1948-1949). Diesem Grundgedanken aber auch der Auffassung in Wissenschaft und der politischen Auseinandersetzung folgenden Erkenntnis, dass die Verwendung des „Rasse“-Begriffs zur Aufrechterhaltung von Rassismus beiträgt – auch wenn dies wie in Art. 3 GG in antirassistischer Absicht geschieht, muss das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der „Rasse“ durch ein Verbot rassistischer Diskriminierung ersetzt werden. Dementsprechend sollte der Wortlaut des Grundgesetzes an den Willen und Schutzgedanken entsprechend angepasst werden.

Wenn man den Rassismus auf den Nullpunkt bringen möchte, so wie es Bundesinnenminister Seehofer in der Regierungspressekonferenz vom 9. Juni 2020 formulierte, ist eine Streichung des Begriffes allein nicht ausreichend. Vielmehr muss der Staat Betroffene aktiv vor Rassismus schützen und sich ausdrücklich für die systematische und strukturelle Beseitigung der Ungleichbehandlung einsetzen.

B. Lösung

Streichung des Begriffs „Rasse“ und Einfügung des Begriffs „rassistisch“ sowie einer Schutz- und Förderklausel gegen rassistische Diskriminierungen in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz, der jedoch wissenschaftlichen Erkenntnissen widerspricht und dadurch die Konstruktion von „Rassen“ und daran anknüpfende rassistische Diskriminierungen indirekt legitimieren könnte.

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen und für die sonstigen Kosten haben die Grundgesetzänderungen keine unmittelbaren Folgen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Änderung des Artikels 3 Absatz 3 – Streichung des Begriffs Rasse)

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Niemand darf“ die Wörter „rassistisch oder“ eingefügt und werden die Wörter „seiner Rasse“ und das Komma gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Der Staat gewährleistet den tatsächlichen Schutz vor Diskriminierung, fördert die Durchsetzung des Diskriminierungsverbots und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die vorgeschlagene Änderung wird ein schon lange thematisierter Widerspruch im Grundgesetz aufgelöst. Denn nach dem gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 GG müssen Betroffene im Falle rassistischer Diskriminierung geltend machen, aufgrund ihrer „Rasse“ diskriminiert worden zu sein; sie müssen sich quasi selbst einer bestimmten „Rasse“ zuordnen und sind so gezwungen, rassistische Terminologie zu verwenden. Damit wird die Vorstellung von der Existenz menschlicher Rassen perpetuiert.

Erste Erwähnungen im Recht fand der Begriff der „Rasse“ im Jahr 1449 in den „Statuten von der Reinheit des Blutes“ in Spanien, die als früherer Vorläufer der Nürnberger Rassegesetze gelten. Vergleichbare Gesetze existierten an verschiedenen Orten bis ins 19. Jahrhundert. Allerdings wurde der Begriff anfangs nicht für gemeinsame äußerliche Merkmale verwendet, sondern bezog sich auf eine lange Ahnenreihe, innerhalb derer sich besondere Qualitäten vererben würden. Seit dem 18. Jahrhundert wurden anhand des Begriffs dann Kategorien gebildet, die zur Rechtfertigung von Sklaverei und kolonialer Herrschaft dienten. Dabei wurde auf äußere Merkmale abgestellt und mit der Pseudowissenschaft der Eugenik die Idee einer Rassenhygiene begründet. Der Rassenwahn gipfelte schließlich im Holocaust und damit in der systematischen Vernichtung von Millionen Menschenleben.

Bei der Schaffung des Grundgesetzes durch den Parlamentarischen Rat wurde der Begriff der „Rasse“ nicht problematisiert. Zwar wurde er in deutlicher Abgrenzung zur systematischen Verfolgung und grauenvollen Vernichtungspolitik des NS-Staates verwandt. Zugleich wurde aber vom Parlamentarischen Rat noch die Meinung vertreten, dass es Rassen tatsächlich gäbe. Man sollte diese nur wegen ihrer Unterschiedlichkeit nicht mehr diskriminieren (vgl. Protokoll des Ausschusses für Grundsatzfragen Nr. 33, 26. Sitzung v. 30.11.1948, S. 741). In den letzten Jahrzehnten hat sich dagegen ein immer größerer Konsens gebildet, wonach der Begriff nicht mehr tragbar ist. So wird er in wissenschaftlichen Texten grundsätzlich vermieden oder nur mit einer zusätzlichen Klarstellung verwendet. Häufig wird stattdessen „rassistische Diskriminierung/Benachteiligung“ geschrieben. Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes verwendet den Begriff grundsätzlich nicht. Die Bundesregierung formulierte in dem Gesetzentwurf zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz 2006: „Die Verwendung des Begriffs der „Rasse“ ist nicht unproblematisch und bereits bei der Erarbeitung der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG intensiv diskutiert worden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben letztlich hieran festgehalten, weil „Rasse“ den sprachlichen Anknüpfungspunkt zu dem Begriff des „Rassismus“ bildet und die hiermit verbundene Signalwirkung – nämlich die konsequente Bekämpfung rassistischer Tendenzen – genutzt werden soll. Zugleich entspricht die Wortwahl dem Wortlaut des Artikels 13 des EG-Vertrags, dessen Ausfüllung die Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG dient, sowie dem Wortlaut des Artikels 3 Abs. 3 Satz 1 GG. In Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 6 der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG sind allerdings Theorien zurückzuweisen, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG bedeutet keinesfalls eine Akzeptanz solcher Vorstellungen. Zur Klarstellung wurde daher – auch in Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 13 des EG-Vertrags – die Formulierung „aus Gründen der Rasse“ und nicht die in Artikel 3 Abs. 3 GG verwandte Wendung „wegen seiner Rasse“ gewählt. Sie soll deutlich machen, dass nicht das Gesetz das Vorhandensein verschiedener menschlicher „Rassen“ voraussetzt, sondern dass derjenige, der sich rassistisch verhält, eben dies annimmt.“

Insbesondere wird hier deutlich, dass die Verwendung des Begriffs „Rasse“ auch von der Bundesregierung nur noch mit einer deutlichen Abgrenzung für hinnehmbar betrachtet wird. Außerdem wurde hervorgehoben, dass bewusst nicht die Formulierung aus dem Grundgesetz verwendet wurde, weil diese den Eindruck vermittelt, dass das Gesetz das Vorhandensein verschiedener menschlicher Rassen voraussetzt. Logische Konsequenz dieser Feststellung ist es, auch im Grundgesetz eine Formulierung zu finden, die sich von dem Begriff deutlich abgrenzt. Dabei ist der verfassungsändernde Gesetzgeber nicht an externe Vorgaben gebunden. Schon im Jahr 2010 schlug die Fraktion Die LINKE beispielsweise in einem Antrag vor, den Begriff „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 GG zu streichen und ihn durch „ethnische, soziale und territoriale Herkunft“ zu ersetzen (vgl. BT-Drs 17/4036). Der Antrag wurde zwar mit der Begründung abgelehnt, dass mit der konkreten Formulierung eine Einschränkung des Schutzbereichs befürchtet wurde. Das grundsätzliche Anliegen wurde jedoch schon damals überwiegend fraktionsübergreifend unterstützt (vgl. 22.03.2012 - BT-Plenarprotokoll 17/168, S. 20010C - 20015C). Das Deutsche Institut für Menschenrechte schlug im gleichen Jahr die alternative Formulierung vor, die zum Ausdruck bringt,

worum es in Art. 3 Absatz 3 Grundgesetz geht: das Verbot „rassistischer“ Diskriminierung“ (vgl.: hierzu ebenso ISD, Positionspapier der ISD zum Begriff „Rasse“ (2015), http://isdonline.de/wp-content/uploads/2015/03/Positionspapier-der-ISD-zum-Begriff-%E2%80%9ERasse_-pdf).

Auch auf Europäischer Ebene wird der Begriff der „Rasse“ seit längerer Zeit zunehmend kritisiert. So wurde in einer Entschließung des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1997 betont, dass der Begriff „Rasse“ in Dokumenten der EU rassistischem Denken Vorschub leisten könne, da er auf der Vorstellung basiere, es gebe unterschiedliche menschliche „Rassen“. Daher wurde empfohlen, den Begriff in allen amtlichen Texten zu vermeiden (Europäisches Parlament (1996): Entschließung zu der Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, Erwägung K, Amtsblatt Nr. C 152 vom 27.05.1996, S. 57). So hat sich im Zuge der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG die Position durchgesetzt, den Begriff aus der nationalen Gesetzgebung zu verbannen, was beispielsweise in Finnland, Schweden oder Österreich bereits umgesetzt wurde. In Frankreich wurde der Begriff „Rasse“ mit der Begründung, dass der Begriff veraltet sei und 1946 Eingang in die Verfassung fand, um den Rassetheorien der Nazis entgegenzustehen, gestrichen (vgl.: www.zeit.de/politik/ausland/2018-07/nationalversammlung-frankreich-verfassung-rasse-geschlecht). Dennoch findet sich der Begriff weiterhin auch in historischen internationalen und europäischen Gesetzestexten, so z.B. in Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950) und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000). Bei diesen internationalen Dokumenten handelt es sich um historische Dokumente, deren Änderung einen, auf internationaler Ebene, langwierigen Aushandlungsprozess bedeuten würde und eine entsprechende Ratifikation erfordert.

Auch in Artikel 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) findet der Begriff Erwähnung. Auch in der Antirassismusrichtlinie wird der Begriff verwendet, allerdings wird er in den Erwägungsgründen problematisiert. Hier wurde von einigen Mitgliedstaaten die Meinung vertreten, dass eine Verwendung des Begriffs einer Akzeptanz rassistischer Theorien gleichkomme. Es wurde sich dennoch mehrheitlich für die Verwendung des umstrittenen Begriffs ausgesprochen, weil diese dem „normalen Sprachgebrauch“ entsprechen würde, wie oben dargestellt wurde deshalb nur in den Erwägungsgründen der Richtlinie eine entsprechende Abgrenzung zur Klarstellung vorgenommen.

In den USA und dem Vereinigten Königreich spielt der Begriff „race“ weiterhin eine wichtige Rolle im öffentlichen und politischen Leben. Jedoch wird er auch hier kritisiert. So schrieb die American Anthropological Association 1998 in dem „Statement on „Race““: „Given what we know about the capacity of normal humans to achieve and function within any culture, we conclude that present-day inequalities between so-called "racial" groups are not consequences of their biological inheritance but products of historical and contemporary social, economic, educational, and political circumstances.“ Auch wenn das Wort „race“ weiterhin gebräuchlich ist und beispielsweise in der „Critical Race Theory“ gerade ganz bewusst verwendet wird, wird sich dennoch ganz deutlich von dem biologistischen Konzept seit langer Zeit abgegrenzt und auf die soziale Konstruktion von „Rasse“ abgestellt. In Deutschland lässt sich der Begriff der „Rasse“ dahingehend jedoch nicht reformieren und sollte daher durch rassistische Diskriminierung ersetzt werden, um zu betonen, dass die Vorstellung verschiedener „Rassen“ erst durch die rassistischen Verhältnisse erzeugt wird. Diese Konstruktion von „Rasse“ spiegelt sich dabei in der hier vorgeschlagenen Formulierung „rassistische Benachteiligung“ wieder.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 1

Die bloße Streichung des Begriffs Rasse wäre nicht zielführend, da die Existenz von Rassismus es gerade erforderlich macht, diesen beim Namen zu nennen, um so gegen ihn vorgehen zu können. Damit die diskriminierende Wirkung des Wortes „Rasse“ vermieden, aber zugleich nicht der Schutzbereich der Norm eingeschränkt wird, wird hier daher der Begriff der „rassistischen Benachteiligung“ vorgeschlagen. Dabei bietet das Wort „rassistisch“ den Vorteil, dass es im Gegensatz zum Wort „Rasse“ bereits ein Unwerturteil enthält. Es grenzt sich von der Vorstellung, es gäbe „Rassen“ von Menschen, deutlich ab und zugleich wird deutlich gemacht, dass derartige Fehlvorstellungen gesellschaftlich nicht akzeptiert werden.

Rassismus wird heute insbesondere so verstanden, dass Menschen zwar begrifflich oftmals nicht mehr in „Rassen“ eingeteilt werden, dafür aber unter Hinweis auf unterschiedliche „Kulturen“, „Nationen“, „Ethnien“ oder Religionszugehörigkeit kategorisiert und pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensweisen zugeschrieben werden. Ziel dieser Zuschreibungen ist dabei die eigene Abgrenzung zu anderen Gruppen, die häufig mit dem Wunsch verbunden ist, sich über diese zu erhöhen. Dabei fußen derartige Zuschreibungen und darauf basierenden Werturteile offensichtlich in keiner Weise auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern werden nur herangezogen, um darauf basierende Diskriminierungsmaßnahmen zu rechtfertigen.

Dass es in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz um das Verbot rassistischer Diskriminierung geht, wird durch die hier vorgeschlagene Verwendung des Wortes „rassistisch“ am besten zum Ausdruck gebracht. Der Wortlaut macht zudem deutlich, dass die verbotene rassistische Diskriminierung keine subjektiven Elemente voraussetzt. Eine Diskriminierungsabsicht der Handelnden ist also nicht erforderlich. Entscheidend ist vielmehr allein, ob eine Diskriminierung vorliegt. Daher werden auch sowohl unmittelbare als auch mittelbare Benachteiligungen vom Diskriminierungsverbot erfasst. Eine unmittelbare Ungleichbehandlung liegt dabei vor, wenn diese beispielsweise nach unterschiedlicher „Kultur“, „Ethnie“ oder „Herkunft“ direkt differenziert. Eine mittelbare Benachteiligung liegt dagegen vor, wenn zwar der Anschein der Neutralität gewahrt wird, faktisch aber eine überproportionale Benachteiligung einer bestimmten Gruppe von Menschen die Folge ist.

Alternative Begriffe wie zum Beispiel die Anknüpfung an die vermeintliche oder tatsächliche Ethnizität, könnten so verstanden werden, dass der Schutzbereich eingeschränkt würde. Denn nach gegenwärtigem Verständnis stellt dies nur einen Teilaspekt von rassistischer Diskriminierung dar. Hinzu kommt, dass auch der Begriff der Ethnie nicht unproblematisch ist. Denn auch dieser kann dazu führen, gruppenbezogene Zuschreibungen zu fördern, da er die Vorstellung verfestigt, es gebe objektiv nach „ethnischen Kriterien“ klar voneinander zu trennende Bevölkerungsgruppen.

Mit dem Begriff „rassistisch“ ist dagegen keine Wortlautverengung verbunden. Zwar wird teilweise argumentiert, dass er lediglich den Kern des politisch motivierten Rechtsextremismus erfasse, womit er nur im Kontext der Menschenrechtsverbrechen des Nationalsozialismus gesehen würde. In zahlreichen Berichterstattungen werden dabei in anderem Kontext oft – ebenso unpassende wie ausgrenzende – Wörter wie „Ausländerfeindlichkeit“ oder „Fremdenfeindlichkeit“ verwendet, die ein Effekt von Rassismus sind und am Problem vorbeigehen. Dieser Umstand wurde auch in dem Aktionsplan gegen Rassismus im Jahr 2008 durch die Bundesregierung anerkannt (vgl. www.bmfsfj.de/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf).

Zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 3

Um einen aktiven Schutz vor Diskriminierungen zu gewährleisten, wird in Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 eine Schutzklausel eingefügt, die sich von der Formulierung an Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 orientiert. Zu dieser Bestimmung wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 92, 91 (109)) anerkannt, dass der Regelungsgehalt über das Diskriminierungsverbot hinausreicht, indem „er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. (...) Fehlt es an zwingenden Gründen für eine Ungleichbehandlung, lässt sich diese nur noch im Wege einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht legitimieren (vgl. BVerfGE 85, 191 [209]). Insoweit kommt vor allem das erwähnte Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG in Betracht, das den Gesetzgeber berechtigt, faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen auszugleichen (vgl. BVerfGE 74,163 [180]; 85, 191 [207]).“

Mit der Einführung der Schutzklausel wird ein Gebot zum Schutz vor allen in Artikel 3 Absatz 3 genannten Diskriminierungen aufgestellt. Denn es ist nicht ersichtlich, warum den Staat hier weniger eine aktive Pflicht zur Beseitigung bestehender Nachteile treffen sollte. Denn eine Diskriminierung aufgrund der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Merkmale wirkt sich für die Betroffenen nicht weniger drastisch aus als die nach Artikel 3 Absatz 2. Beispielhaft sei hier die Situation von Menschen mit ausländisch klingendem Namen erwähnt, die bei der Wohnungssuche oft benachteiligt werden. In den USA wird auf diese Problematik aktiv in dem sogenannten „Fair Housing Act“, der integraler Bestandteil des „Civil Rights Act“ ist, eingegangen. Mit der Einführung einer solchen Klausel wird die Möglichkeit eröffnet, den Betroffenen in Zukunft den staatlichen Schutz zukommen zu lassen, den sie verdienen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.